

STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

**Richtlinien der Stadt Bad Liebenzell
zur Vereins-, Jugend- und Sportförderung
(Vereinsförderrichtlinien)**

vom 21. November 2023

Gliederung

- I. Allgemeines**
- II. Vereinsförderung im Allgemeinen**
- III. Sportförderung**
- IV. Mobilitätsförderung**
- V. Kinder- und Jugendförderung**
- VI. Schlussbestimmung**

Vorbemerkung

Die Bedeutung der Jugend- und Sportförderung in unserer Gesellschaft erfordert eine enge Partnerschaft und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Stadt und den Vereinen, die u.a. einen großen Beitrag zur aktiven Jugendarbeit leisten. Sowohl durch eine direkte als auch durch eine indirekte Förderung leistet die Stadt Bad Liebenzell ihren Beitrag für ein aktives Vereinsleben.

Das Erlernen von sozialen Fähigkeiten für Kinder und Jugendliche, bürgerschaftliches Engagement, Bewahrung von lokalen Traditionen, aktive Freizeitgestaltung, Integration von Neubürgern – das sind nur einige wenige Stichworte, welche die Leistungsbandbreite von Vereinen charakterisieren.

Die Vereine in unserer Stadt sind von großer Bedeutung und haben herausragende gesellschaftliche Aufgaben. Den Vereinen werden wichtige soziale, kulturelle, geschichtliche, sportliche, pädagogische, gesundheitsvorsorgende und umweltbewahrende Funktionen zugeschrieben.

Von größter zukunftsweisender Bedeutung ist das Engagement der Vereine im Kinder- und Jugendbereich. Daher liegt der Förderungsschwerpunkt nach diesen Richtlinien in der Jugendarbeit. Aber auch die Vielfalt der weiteren Vereine soll mit dieser Richtlinie gefördert werden.

I. Allgemeines

1. Grundsätze der Förderung - Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Vereine müssen

- im Vereinsregister mit Sitz in Bad Liebenzell eingetragen sein (Ausnahme: Kooperation mit anderen Vereinen),
- zum Nachweis der Gemeinnützigkeit den jeweils geltenden Freistellungsbescheid des Finanzamts vorlegen,
- die Zugehörigkeit zu einem Dachverband nachweisen (sofern eine Dachorganisation vorhanden ist),
- angemessene bzw. mit anderen Vereinen vergleichbare Mitgliedsbeiträge erheben,
- kontinuierliche Vereinsaktivität entsprechend ihrer satzungsgemäßen Vereinsziele nachweisen,
- angemessene Eigenleistungen in Form von Geld- und Arbeitsleistungen erbringen.

II. Vereinsförderung im Allgemeinen

1. Förderung von besonderen Projekten und besonderen Veranstaltungen von Vereinen

1.1. Öffentliches Interesse

Auf schriftlichen Antrag können besondere Vorhaben oder besondere Veranstaltungen im sozialen, kulturellen, geschichtlichen oder sportlichen Bereich von Vereinen gefördert werden, sofern sie dem öffentlichen Interesse dienen. Eine Komplementärförderung durch Dritte wie Bund, Land, Stiftungen usw. ist anzustreben. Die Förderung erfolgt als Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen und vorzulegen.

1.2. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Zuschüsse sind die tatsächlichen bzw. zuschussfähigen Kosten. Die Förderung erfolgt nur, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht mit der Ausführung begonnen worden ist bzw. die Veranstaltung noch nicht erfolgte.

2. Einzelförderung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können einzelne Vereine eine Einzelförderung erhalten, z.B. als Abgeltung für öffentliche Auftritte oder als Anerkennung ihrer Arbeit. Der maximale Förderungsbetrag wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

Schriftliche Anträge hierfür sind rechtzeitig zu stellen. Über die Gewährung von Zuschüssen wird im Rahmen der Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt Bad Liebenzell entschieden.

3. Förderung von Jubiläen (Jubiläumszuschüsse an Vereine)

Anlässlich des 10-, 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Bestehens eines Vereins, sowie bei weiteren Jubiläen im 25-jährigen Turnus werden Jubiläumsgaben in Höhe von 10,00 Euro pro Jahr gewährt. Der maximale Förderungsbetrag wird auf 1.500,00 € festgesetzt.

4. Zuschüsse von Geräten und Anschaffungen

Für die Beschaffung vereinseigener Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie für Anschaffungen, deren Wert im Einzelfall mindestens 250,00 Euro beträgt, erhalten die Vereine einen Zuschuss in Höhe von 20 % der Kosten, höchstens aber 500,00 € pro Jahr. Schriftliche Anträge hierfür sind rechtzeitig zu stellen.

5. Nutzung öffentlicher Räumlichkeiten

5.1. Für die Überlassung städtischer Räumlichkeiten, die aufgrund einer Nutzungsvereinbarung der ausschließlichen Nutzung für Vereine dienen, werden keine Mieten, sondern lediglich Nebenkosten erhoben.

5.2. Zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen können örtliche Vereine insgesamt zweimal pro Jahr die Dorf- und Bürgersäle, die Turn- und Festhallen in den Stadtteilen Möttlingen und Unterhaugstett, das Dorfzentrum Monakam und den Parksaal im Bürgerzentrum kostenfrei nutzen. Die Sporthalle Bad Liebenzell ist von dieser Regelung ausgeschlossen. Die Nutzungsentgelte sind hierfür zunächst regulär an die Stadtkasse zu entrichten und können anschließend über das Hauptamt im Rahmen dieser Förderrichtlinien erstattet werden.

6. Investitionszuschüsse

6.1. Errichtet ein Verein eine Anlage oder ein Gebäude, so überlässt die Stadt den in ihrem Eigentum stehenden Grund und Boden durch einen Pachtvertrag an den betreffenden Verein, sofern andere städtische Interessen nicht entgegenstehen und die notwendigen Grundstücke seitens der Stadt erworben werden können.

6.2. Der abzuschließende Erbbaurechtsvertrag wird grundsätzlich auf die Dauer von 30 Jahren abgeschlossen. Der nach diesem Erbbaurechtsvertrag anzusetzende Erbbauzins wird nach dem tatsächlichen Wert des Grundstücks berechnet; der Zinssatz beträgt grundsätzlich 5 %.

6.3. Die zur Erschließung von Gelände anfallenden Erschließungskosten werden von der Stadt, soweit wirtschaftlich vertretbar und haushaltsrechtlich darstellbar, übernommen; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

6.4. Für den Neu-, Um- und Ausbau sowie die grundlegende Instandsetzung von vereinseigenen Anlagen und der für den Betrieb erforderlichen sanitären Einrichtungen (Umkleide-, Duschräume usw.) kann die Stadt einen Zuschuss gewähren. Der Zuschuss beträgt bis zu maximal 10 % der zuschussfähigen Baukosten und wird jeweils im Einzelfall durch den Gemeinderat festgesetzt.

6.5. Die zuschussfähigen Baukosten werden aufgrund der vom Verein vorgelegten Unterlagen und der von der Stadt zum Zeitpunkt der Antragerstellung ermittelten angemessenen Baukosten im Einzelfall festgesetzt.

Eigenleistungen der Vereinsmitglieder (Arbeits- und Maschinenleistungen) zählen zu den anrechnungsfähigen Baukosten. Die Bewertung der Eigenleistung (Höhe des Stundensatzes) erfolgt nach den Festsetzungen der Dachverbände oder entsprechenden Fachrichtlinien.

6.6. Der schriftliche Antrag auf Investitionszuschüsse ist spätestens bis zum 30.09. für das darauffolgende Kalenderjahr mit Bauplan, Baubeschreibung, Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan bei der Stadtverwaltung einzureichen.

7. Bürgschaften

Auf schriftlichen Antrag gewährt die Stadt Bürgschaften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit eine dingliche Absicherung eines Darlehens für ein Vereinsvorhaben nicht möglich ist.

8. Prüfungsrecht

Die Stadt ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel nachzuprüfen. Bei nicht satzungsgemäßer Verwendung hat die Stadt einen Rechtsanspruch auf Rückerstattung der in den letzten 10 Jahren gewährten Förderbeträge.

9. Vereinseigene Anlagen

Die Unterhaltung vereinseigener Anlagen und Bauten ist grundsätzlich Sache der Vereine. Abweichend von vorstehender Regelung wird auf schriftlichen Antrag ein Zuschuss für Sportanlagen von jährlich 250 Euro und für eigene Vereinsräume von 100 Euro pro Jahr gewährt.

III. Sportförderung

1. Überlassung von Hallen und städtischen Räumen

1.1. Grundsatz

Für die Inanspruchnahme von städtischen Sport- und Mehrzweckhallen und städtischen Räumen und Anlagen werden Benutzungsentgelte erhoben. Das Nutzungsentgelt richtet sich nach Art, Beschaffenheit bzw. Größe der einzelnen städtischen Anlagen, nach Dauer der Nutzung und nach entgeltpflichtiger Nutzergruppe. Im Wege der Sportförderung wird für den Erwachsenenbereich ein Zuschuss von 80 % gewährt, welcher sich an der jeweiligen Höhe des Benutzungsentgeltes orientiert. Die Nutzungsentgelte sind hierfür zunächst regulär an die Stadtkasse zu entrichten und können anschließend über das Hauptamt im Rahmen dieser Förderrichtlinien erstattet werden.

1.1.1. Nutzung Sporthalle an Wochenenden

Für die Nutzung der Sporthalle Bad Liebenzell an Wochenenden wird unabhängig der vorstehenden Regelung für Turniere ein Betrag von 200,00 Euro pro Tag festgesetzt; für Verbands- und Ligaspiele werden pro Tag 100,00 Euro erhoben.

1.2. Übungs- und Trainingsbetrieb

Für den Übungs- und Trainingsbetrieb werden die städtischen Sporthallen, in den für den Schulsport nicht benötigten Zeiten, nach von der Stadt erstellten Belegungsplänen zur Verfügung gestellt. Maß und Umfang der Benutzung bestimmen sich im Übrigen nach der jeweiligen Benutzungsordnung.

1.2.1. Verbandsspiele/-Wettkämpfe

Für die Durchführung von Verbandsspielen und Verbandswettkämpfen werden die städtischen Turn- und Sporthallen, wie die Terminplanungen es zulassen, zur Verfügung gestellt. Voraussetzung ist die rechtzeitige Vorlage der amtlichen Terminlisten der entsprechenden Fachverbände. Im Zweifel hat die höherrangige Veranstaltung den Vorrang. Bei gleichem Rang erhält die zuerst und zweifelsfrei angemeldete Veranstaltung den Vorrang.

1.2.2. Lehrgänge

Für Fortbildungslehrgänge von Sportverbänden werden die städtischen Hallen mit Genehmigung der Stadtverwaltung insoweit zur Verfügung gestellt, als der Vereinsübungsbetrieb und Verbandsspiele dadurch nicht beeinträchtigt werden.

1.2.3. Sonstige Veranstaltungen

Zur Durchführung von geselligen und sportlichen Veranstaltungen können die Vereine die Hallen entsprechend den Bestimmungen in der Benutzungsordnung benutzen.

2. Überlassung der städtischen Sportplätze

Die städtischen Sportplätze werden den Sportvereinen, sofern nicht spezielle Einzelverträge abgeschlossen wurden, unter folgenden Auflagen überlassen:

- Die Sportvereine übernehmen die Wasser- und Stromkosten für die Beregnungsanlagen auf ihren Sportplätzen.
- Die Kosten für Reparatur und Austausch der Beregnungsanlagen werden von der Stadt getragen.
- Die Stromkosten der Flutlichtanlagen sind ausschließlich Sache der Vereine; die Unterhaltung trägt die Stadt.
- Die laufende Pflege und Unterhaltung der Spielfelder wird von der Stadt durchgeführt, wobei die Stadt die notwendigen Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen festlegt.

- Sonderpflegemaßnahmen (z. B. Rasensanierungen, Vertikutieren, Aerifizieren, Terraforce, Top Drain, Tiefenlockerung,) sind von der Stadt in Absprache mit den Vereinen festzulegen. Die Kosten für vorstehende Sonderpflegemaßnahmen, die laufende Pflege, Unterhaltung trägt die Stadt.
- Außerhalb der Spielfelder wird die gesamte Pflege und Unterhaltung der Sportanlagen einschließlich des unmittelbaren Umgebungsbereiches von den Sportvereinen nach jedem Pflicht- oder Verbandsspiel durchgeführt. Die Beseitigung von Verschmutzungen, auch im Zuschauerbereich, fällt darunter.

IV. Mobilitätsförderung

1. Grundsätze der Mobilitätsförderung, Förderziel

Die Stadt fördert sowohl durch einmalige als auch wiederkehrende Zahlungen aufgrund ihres städtischen erheblichen Interesses im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel als kommunale Daseinsvorsorge im Interesse der Allgemeinheit Vereine, die beschränkt auf das Gebiet der Stadt Bad Liebenzell Zubringer- und Abholdienste zum bzw. vom öffentlichen Linienverkehr zur Nutzung bereithalten, anbieten und durchführen, um die Nutzung des vorhandenen öffentlichen Nahverkehrs zu ermöglichen, zu erleichtern und zu steigern (sog. Bürger-Rufautos). Über das Erbringen reiner Zubringer- und Abholdienste zum bzw. vom öffentlichen Linienverkehr hinausgehende Leistungen (beispielsweise Angebote, die direkte Start- und Zielfahrten beinhalten) werden von der Stadt ausdrücklich nicht bezuschusst.

2. Anwendungsbereich

Förderungen nach diesem Abschnitt schließen Förderungen auf anderer Grundlage nicht aus, insbesondere nicht auf Grundlage des Abschnittes II. dieser Förderrichtlinien.

3. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden nur Maßnahmen im Rahmen des in Ziff. 1 genannten Förderziels. Hierzu müssen sowohl die allgemeinen als auch die besonderen Fördervoraussetzungen eingehalten werden.

3.1. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung

Es müssen die allgemeinen Voraussetzungen der Förderung nach Abschnitt I. Ziff. 1.1 dieser Förderrichtlinien erfüllt werden.

3.2. Besondere Voraussetzungen für die Förderung

Zusätzlich muss der Verein folgende besondere Voraussetzungen erfüllen:

- 3.2.1. Der Vereinszweck des eine Förderung begehrenden Verein muss nach seiner Vereinssatzung - zumindest auch - auf das Erreichen des in vorstehender Ziff. 1 genannten Förderziels gerichtet sein, also darauf ausgerichtet sein, zumindest auch im Gebiet der Stadt Bad Liebenzell Zubringer- und Abholdienste zum bzw. vom öffentlichen Linienverkehr zur Nutzung bereitzuhalten, anzubieten und durchzuführen.
- 3.2.2. Der Verein muss die Gewähr für die Dauerhaftigkeit der Erbringung des in vorstehender Ziff. 1 genannten Förderziels bieten.
- 3.2.3. Der Verein muss bestätigen, dass die zu fördern beabsichtigten Maßnahmen vollumfänglich vom Förderziel erfasst werden.

4. Art und Umfang sowie Höhe der Förderung

- 4.1. Die Förderung erfolgt als verlorener Zuschuss.
- 4.2. Gefördert werden ausschließlich die anderweitig nicht gedeckten Kosten zur Erreichung des in vorstehender Ziff. 1 genannten Förderziels.
- 4.3. Gefördert werden sowohl erfolgte als auch zukünftige Maßnahmen.
- 4.4. Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 4.5. Die Höhe der Förderung ist auch innerhalb der verfügbaren Haushaltsmittel jedenfalls begrenzt auf den Betrag, ab dessen Überschreitung gegen Rechtsvorschriften verstoßen würde.
- 4.6. Im Rahmen dieser Grenzen bestimmt die Stadt die Höhe der Förderung nach ihrem städtischen Ermessen.
- 4.7. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Verfahren

- 5.1. Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- 5.2. Im Antrag ist anzugeben, in welcher Höhe eine Förderung für welche Maßnahmen begehrt wird.
- 5.3. Die zu fördern beehrten Maßnahmen sind im Antrag zu beschreiben. Dabei ist auch anzugeben, dass und warum sowie in welchem Umfang diese Maßnahmen dazu dienen, zumindest auch im Gebiet der Stadt Bad Liebenzell Zubringer- und Abholdienste zum bzw. vom öffentlichen Linienverkehr zur Nutzung bereitzuhalten, anzubieten und durchzuführen.
- 5.4. Der Verein hat anzugeben, in welcher Höhe bereits finanzielle Zuflüsse für die jeweilige zu fördern beehrte Maßnahme erfolgt sind bzw. bei zukünftigen Maßnahmen zu erwarten sind.
- 5.5. Der Verein hat sich gegenüber der Stadt zu verpflichten, die zweckentsprechende Verwendung der Förderung nachzuweisen.

- 5.6. Der Verein hat sich gegenüber der Stadt zu verpflichten, für das Kalenderjahr, in dem oder für das eine Förderung ergeht, einen Rechenschaftsbericht zur Erreichung des Förderziels abzugeben.
- 5.7. Der Verein hat das Einhalten der allgemeinen und besonderen Fördervoraussetzungen darzulegen.
- 5.8. Der Verein hat auf Anforderung seine Angaben glaubhaft zu machen.

6. Entscheidung

Die Entscheidung über die Förderung erfolgt in der Regel durch Förderbescheid; sie kann auch formlos ergehen.

V. Kinder- und Jugendförderung

1. Überlassung von Hallen und städt. Räumen

Für die Inanspruchnahme von städtischen Sport- und Mehrzweckhallen und städtischen Räumen werden zum Zwecke des Übungs-, Trainings- und Spielbetriebs im Kinder- und Jugendbereich Benutzungsentgelte erhoben. Im Wege der Kinder- und Jugendförderung wird für den Kinder- und Jugendbereich ein Zuschuss von 100% gewährt, welcher sich an der jeweiligen Höhe des Benutzungsentgeltes orientiert. Die Nutzungsentgelte sind hierfür zunächst regulär an die Stadtkasse zu entrichten und können anschließend über das Hauptamt im Rahmen dieser Förderrichtlinien erstattet werden.

Für die Benutzung der Sporthalle an Wochenenden gilt die Regelung entsprechend III., 1.1.1.

VI. Schlussbestimmungen

1. Abschließende Regelungen und Hinweise

1.1. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach den Grundsätzen dieser Richtlinien besteht nicht.

1.2. Hinweis auf andere Regelungen

Für die Überlassung von städtischen Räumen gelten, soweit sie nicht dem Übungs-, Trainings-, Schulungs- und unentgeltlichen Wettkampfbetrieb dienen, die Bestimmungen in der jeweils gültigen Form.

1.3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Bad Liebenzell zur Vereins-, Jugend- und Sportförderung vom 7. Dezember 2010 außer Kraft. Die Regelungen aus den Ziffern II., 5.2 Satz 3 und III., 1.1 Satz 4 sowie V., 1., Satz 3 dieser Vereinbarung treten erst ab 01.01.2024 in Kraft.

Bad Liebenzell, 22. November 2023

Roberto Chiari
Bürgermeister